

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 165

46. Jahrgang

3. Juli 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) ⁽¹⁾** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1178/2003 der Kommission vom 2. Juli 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1179/2003 der Kommission vom 1. Juli 2003 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1180/2003 der Kommission vom 2. Juli 2003 mit Sondermaßnahmen in Bezug auf die Einfuhrlizenzen für Zucker aus Serbien und Montenegro** 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1181/2003 der Kommission vom 2. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 des Rates über gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven** 17
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1182/2003 der Kommission vom 2. Juli 2003 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 315/2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials** 19
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1183/2003 der Kommission vom 2. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen** 20
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1184/2003 der Kommission vom 2. Juli 2003 zur zwanzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates** 21

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

- ★ **Richtlinie 2003/61/EG des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, 66/402/EWG über den Verkehr mit Getreidesaatgut, 68/193/EWG über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben, 92/33/EWG über das Inverkehrbringen von Gemüse-pflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut, 92/34/EWG über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung, 98/56/EG über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen, 2002/54/EG über den Verkehr mit Betarü-bensaatgut, 2002/55/EG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut, 2002/56/EG über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln und 2002/57/EG über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen hinsichtlich gemeinschaftlicher Vergleichsprüfungen ...** 23

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/487/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 3. Juni 2003 zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Frankreich — Anwendung von Artikel 104 Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft** 29

2003/488/EG:

- ★ **Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2003 zur Prävention und Reduzierung von Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit der Drogenabhängigkeit** 31

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 872/2003 der Kommission vom 20. Mai 2003 mit Sondermaßnahmen in Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 1371/95, (EG) Nr. 1372/95, (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 1291/2000 in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch (ABl. L 125 vom 21.5.2003)** 34

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1177/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 16. Juni 2003****für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit sie ihren Aufgaben insbesondere im Anschluss an die Tagungen des Europäischen Rates in Lissabon, Nizza, Stockholm und Laeken im März bzw. Dezember 2000 und im März bzw. Dezember 2001 gerecht werden kann, sollte die Kommission über die Einkommensverteilung, den Umfang und die Zusammensetzung von Armut und sozialer Ausgrenzung in den Mitgliedstaaten auf dem Laufenden gehalten werden.
- (2) Die neue offene Koordinierungsmethode im Bereich der sozialen Eingliederung und die für den jährlichen Synthesebericht zu erstellenden Strukturindikatoren erhöhen den Bedarf an vergleichbaren aktuellen Quer- und Längsschnittdaten über die Einkommensverteilung sowie den Umfang und die Zusammensetzung von Armut und sozialer Ausgrenzung, damit sich zuverlässige und aussagekräftige Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten anstellen lassen.
- (3) Mit dem Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung ⁽⁴⁾ wurden unter Aktion 1.2 des Bereichs 1 betreffend die Analyse der sozialen Ausgrenzung die notwendigen Voraussetzungen für eine Finanzierung der Maßnahmen zur Erfassung und Verbreitung vergleichbarer Statistiken und insbesondere zur Verbesserung der Untersuchungen und der Analyse von Armut und sozialer Ausgrenzung geschaffen.

- (4) Das beste Verfahren, den Stand von Einkommen, Armut und sozialer Ausgrenzung zu ermitteln, besteht darin, Gemeinschaftsstatistiken unter Verwendung harmonisierter Verfahren und Definitionen zu erstellen. Einige Mitgliedstaaten werden einen zusätzlichen Zeitraum benötigen, um ihre Systeme an diese harmonisierten Verfahren und Definitionen anzupassen.
- (5) Die Statistiken können die Veränderungen in der Einkommensverteilung, im Umfang und in der Zusammensetzung der Armut und sozialen Ausgrenzung nur widerspiegeln, wenn sie jährlich aktualisiert werden.
- (6) Um wichtige Aspekte von sozialer Bedeutung, insbesondere neue Aspekte, die spezifische Forschungsarbeiten erforderlich machen, untersuchen zu können, benötigt die Kommission Querschnitt- und Längsschnitt-Mikrodaten auf Haushalts- und Personenebene.
- (7) Das vorrangige Ziel ist die Erstellung aktueller und vergleichbarer jährlicher Querschnittdaten über Einkommen, Armut und soziale Ausgrenzung.
- (8) Es empfiehlt sich, bei den Datenquellen flexibel zu sein und insbesondere vorhandene nationale Datenquellen aus Erhebungen oder Registern zu verwenden, nationale Stichprobenpläne aufzustellen und die neue(n) Quelle(n) in bestehende nationale statistische Systeme zu integrieren.
- (9) Mit der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken — Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke ⁽⁵⁾ wurde festgelegt, unter welchen Bedingungen zur Gewinnung statistischer Erkenntnisse für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten gewährt wird, die der Gemeinschaftsdienststelle übermittelt wurden.
- (10) Die Erstellung spezifischer Gemeinschaftsstatistiken erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken ⁽⁶⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 198, und geänderter Vorschlag vom 15. November 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. C 149 vom 21.6.2002, S. 24.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 6. März 2003 (AbI. C 107 E vom 6.5.2003, S. 26) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 133 vom 18.5.2002, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

- (11) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (12) Der Ausschuss für das Statistische Programm (ASP) wurde gemäß Artikel 3 des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽²⁾ gehört —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Ziel dieser Verordnung ist es, einen gemeinsamen Rahmen für die systematische Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über Einkommen und Lebensbedingungen zu schaffen (nachstehend „EU-SILC“ genannt), der vergleichbare und aktuelle Querschnitt- und Längsschnittdaten über Einkommen sowie den Umfang und die Zusammensetzung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf nationaler und europäischer Ebene bietet.

Die Vergleichbarkeit der Daten der verschiedenen Mitgliedstaaten ist ein grundlegendes Ziel und wird im Rahmen von EU-SILC von Anfang an im Wege der Durchführung methodologischer Untersuchungen angestrebt, bei denen die Mitgliedstaaten und Eurostat eng zusammenarbeiten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Gemeinschaftsstatistiken“ ist im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 zu verstehen.
- b) „Erstellung von Statistiken“ ist im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 zu verstehen.
- c) „Erhebungsjahr“ ist das Jahr, in dem die Erhebung der Daten oder der größte Teil davon durchgeführt wird.
- d) „Feldarbeitszeit“ ist der Zeitraum, in dem die Erhebungskomponente erfasst wird.
- e) „Bezugszeitraum“ ist der Zeitraum, auf den sich eine bestimmte Angabe bezieht.
- f) „Privater Haushalt“ ist eine allein lebende Person oder eine Gruppe von Personen, die in einer privaten Wohnung zusammenleben und sich die Ausgaben, insbesondere für den lebensnotwendigen Bedarf, teilen.
- g) „Querschnittdaten“ sind einschlägige Daten, die sich auf einen bestimmten Zeitpunkt oder bestimmten Zeitraum beziehen. Die Querschnittdaten können entweder aus einer Querschnitt-Stichprobenerhebung mit oder ohne Rotationsstichprobe oder aus einer reinen Panelstichprobenerhebung stammen (sofern die Repräsentativität der Querschnittdaten garantiert ist); solche Daten können mit Registerdaten (Daten über Personen, Haushalte oder Wohnungen, die aus einem Verwaltungs- oder Statistikregister auf der Ebene der Einheit gewonnen werden) kombiniert werden.
- h) „Längsschnittdaten“ sind einschlägige Daten auf der Ebene von Einzelpersonen, die sich mit der Zeit verändern und regelmäßig über einen bestimmten Zeitraum beobachtet

werden. Die Längsschnittdaten können entweder aus einer Querschnitterhebung mit Rotationsstichproben stammen, bei der einmal ausgewählte Personen weiterbefragt werden, oder aus einer reinen Panelerhebung; sie können mit Registerdaten kombiniert werden.

- i) „Stichprobenpersonen“ sind die Personen, die bei der ersten Welle eines Längsschnittpanels in die Stichprobenauswahl kommen. Dabei kann es sich um alle Mitglieder von Haushalten in der Anfangsstichprobe oder eine repräsentative Stichprobe von Einzelpersonen im Falle einer Personenerhebung handeln.
- j) „Primäre Zielgebiete“ sind Themenbereiche, für die eine Datenerhebung auf jährlicher Basis stattfindet.
- k) „Sekundäre Zielgebiete“ sind Themenbereiche, für die eine Datenerhebung alle vier Jahre oder seltener stattfindet.
- l) „Bruttoeinkommen“ ist das monetäre und nichtmonetäre Gesamteinkommen des Haushalts innerhalb eines bestimmten „Einkommensbezugszeitraums“ vor Abzug von Einkommensteuern, regulären Vermögensteuern und Pflichtbeiträgen von Arbeitnehmern, Selbstständigen und Arbeitslosen (soweit anwendbar) zur Sozialversicherung sowie von Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitgeber, jedoch nach Einbeziehung eingenommener Transfers zwischen Haushalten.
- m) „Verfügbares Einkommen“ ist das Bruttoeinkommen abzüglich der Einkommensteuern, der regulären Vermögensteuern, der Pflichtbeiträge von Arbeitnehmern, Selbstständigen und Arbeitslosen (soweit anwendbar) zur Sozialversicherung sowie der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber und der geleisteten Transfers zwischen Haushalten.

Artikel 3

Erfassungsbereich

EU-SILC erfasst Querschnittdaten über Einkommen, Armut, soziale Ausgrenzung und sonstige Lebensbedingungen sowie Längsschnittdaten, die auf Einkommen, Erwerbstätigkeit und eine begrenzte Zahl von nichtmonetären Indikatoren der sozialen Ausgrenzung beschränkt sind.

Artikel 4

Zeitplan

(1) Die Querschnitt- und Längsschnittdaten werden von 2004 an jährlich erstellt. In jedem Mitgliedstaat wird von einem Jahr zum anderen möglichst an demselben Zeitplan für die Erhebung festgehalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 brauchen Deutschland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich mit der jährlichen Querschnitt- und Längsschnitterhebung erst 2005 zu beginnen. Voraussetzung hierfür ist, dass jene Mitgliedstaaten für das Jahr 2004 vergleichbare, aus dem EU-SILC-Instrument herleitbare Daten für die gemeinsamen Querschnittindikatoren der Europäischen Union liefern, die vom Rat im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode vor dem 1. Januar 2003 festgelegt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

(3) Der Einkommensbezugszeitraum ist ein Zeitraum von zwölf Monaten. Dabei kann es sich um einen bestimmten zwölfmonatigen Zeitraum (wie das vorhergehende Kalender- oder Steuerjahr) oder einen gleitenden zwölfmonatigen Zeitraum (z. B. die zwölf Monate vor dem Interview) oder einen vergleichbaren Bezugszeitraum handeln.

(4) Wird ein bestimmter Einkommensbezugszeitraum benutzt, so wird die Feldarbeit für die Erhebungskomponente während eines begrenzten Zeitraums so nahe wie möglich am Einkommensbezugszeitraum oder am Zeitpunkt der Steuererklärung durchgeführt, damit die Zeitspanne zwischen dem Einkommen und den aktuellen Variablen möglichst kurz ist.

Artikel 5

Datenmerkmale

(1) Damit mehrdimensionale Analysen auf der Ebene von Haushalten und Einzelpersonen durchgeführt und insbesondere wichtige Aspekte von sozialer Bedeutung untersucht werden können, die neu sind und spezifische Forschungsarbeiten erforderlich machen, müssen alle Haushalts- und Personendaten der Querschnittkomponente miteinander verknüpfbar sein.

Analog dazu müssen die Haushalts- und Personendaten der Längsschnittkomponente miteinander verknüpfbar sein.

Die Längsschnitt-Mikrodaten brauchen nicht mit den Querschnitt-Mikrodaten verknüpfbar zu sein.

Die Längsschnittkomponente deckt mindestens vier Jahre ab.

(2) Um den Befragungsaufwand zu verringern, die Verfahren zur Veranschlagung des unterstellten Einkommens zu verbessern und die Datenqualität zu prüfen, haben die einzelstaatlichen Stellen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 Zugang zu einschlägigen Verwaltungsdatenbeständen.

Artikel 6

Benötigte Daten

(1) Die primären Zielgebiete und entsprechenden Bezugszeiträume, die von der Querschnitt- und der Längsschnittkomponente abgedeckt werden, sind in Anhang I festgelegt.

(2) Sekundäre Zielgebiete werden ab 2005 jedes Jahr ausschließlich in die Querschnittkomponente einbezogen. Sie werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt. Jedes Jahr wird ein sekundäres Zielgebiet erfasst.

Artikel 7

Erhebungseinheit

(1) Die Bezugsbevölkerung für EU-SILC besteht aus allen Privathaushalten und ihren Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Datenerhebung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ansässig sind.

(2) Die wichtigsten zu erhebenden Angaben beziehen sich auf

a) private Haushalte, einschließlich Daten über die Haushaltsgröße und -zusammensetzung sowie die Grundmerkmale seiner Mitglieder zum Erhebungszeitpunkt, und

b) Personen ab 16 Jahren.

(3) Die Erhebungseinheit sowie der Erfassungsmodus für die Haushalts- und Personendaten sind in Anhang I festgelegt.

Artikel 8

Regeln für Stichprobenauswahl und Weiterbefragung

(1) Die Querschnittdaten und die Längsschnittdaten stammen aus national repräsentativen Wahrscheinlichkeitsstichproben.

(2) Abweichend von Absatz 1 übermittelt Deutschland erstmals für das Jahr 2008 Querschnittdaten, die auf einer national repräsentativen Wahrscheinlichkeitsstichprobe beruhen. Für das Jahr 2005 übermittelt Deutschland Daten, bei denen 25 % auf Wahrscheinlichkeitsstichproben und 75 % auf Quotenstichproben beruhen, wobei die Quotenstichprobe schrittweise durch eine Zufallsauswahl ersetzt wird, so dass ab 2008 ausschließlich die repräsentative Wahrscheinlichkeitsstichprobe verwendet wird.

Was die Längsschnittkomponente betrifft, so übermittelt Deutschland für das Jahr 2006 Längsschnittdaten (für die Jahre 2005 und 2006), die zu einem Drittel auf Wahrscheinlichkeitsstichproben und zu zwei Dritteln auf Quotenstichproben beruhen. Für das Jahr 2007 übermittelt Deutschland Längsschnittdaten für die Jahre 2005, 2006 und 2007, die zur Hälfte auf Wahrscheinlichkeitsstichproben und zur Hälfte auf Quotenstichproben beruhen. Nach 2007 beruhen sämtliche Längsschnittdaten auf Wahrscheinlichkeitsstichproben.

(3) Bei der Längsschnittkomponente werden die in der Anfangsstichprobe enthaltenen Einzelpersonen, d. h. die Stichprobenpersonen, während der gesamten Dauer der Panelerhebung weiterbefragt. Jede Stichprobenperson, die in einen privaten Haushalt innerhalb der Landesgrenzen verzogen ist, wird an ihrem neuen Wohnort nach Weiterbefragungsregeln und -verfahren weiterbefragt, die nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind.

Artikel 9

Stichprobengrößen

(1) Die auf der Grundlage verschiedener statistischer und praktischer Überlegungen und der Anforderungen an die Genauigkeit der bedeutsamsten Variablen zu erreichende effektive Mindeststichprobengröße ist der Tabelle in Anhang II zu entnehmen.

(2) Die Stichprobengröße für die Längsschnittkomponente entspricht der Zahl der Haushalte, die im ersten Jahr von jeweils zwei beliebigen, aufeinander folgenden Jahren erfolgreich befragt worden sind; eine erfolgreiche Befragung liegt vor, wenn alle oder zumindest die meisten Haushaltsmitglieder ab 16 Jahren erfolgreich in beiden Jahren befragt worden sind.

(3) Mitgliedstaaten, die die Einkommensangaben und andere Daten aus Registern entnehmen, können für die Befragungserhebung Personenstichproben anstelle von Stichproben gesamter Haushalte verwenden. Die effektive Mindeststichprobengröße, ausgedrückt als Zahl der ausführlich befragten Personen ab 16 Jahren, beträgt für die Querschnitt- und die Längsschnittkomponente jeweils 75 % der in den Spalten 3 und 4 der Tabelle in Anhang II ausgewiesenen Größen.

Informationen zu Einkommen und andere Daten werden für den Haushalt jeder ausgewählten Person und für alle Haushaltsmitglieder erhoben.

Artikel 10

Datenübermittlung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) vollständig überprüfte, aufbereitete und gewichtete Querschnitt- und Längsschnittdaten in Form von Mikrodatsätzen, mit imputierten Einkommensdaten.

Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten in elektronischer Form in einem geeigneten technischen Format, das nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen ist.

(2) Für die Querschnittskomponente übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) die Mikrodatsätze für das Erhebungsjahr N, und zwar vorzugsweise innerhalb von elf Monaten nach Beendigung der Datenerhebung. Für Mitgliedstaaten, die ihre Daten zum Ende des Jahres N oder anhand kontinuierlicher Erhebungen bzw. anhand von Registern ermitteln, gilt als letzter Termin für die Übermittlung der Mikrodatsätze an Eurostat der 30. November (N+1), für die übrigen Mitgliedstaaten der 1. Oktober (N+1).

Die Mitgliedstaaten übermitteln zusammen mit den Mikrodatsätzen die Indikatoren zum sozialen Zusammenhalt auf der Grundlage der Querschnittstichprobe zum Jahr N, die in den jährlichen Frühjahrsbericht des Jahres (N+2) an den Europäischen Rat aufgenommen werden.

Die Zeitpunkte für die Übermittlung der Daten gelten auch für die Übermittlung der vergleichbaren Daten für die gemeinsamen Querschnittindikatoren der Europäischen Union derjenigen Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 mit der jährlichen Datenerhebung nach 2004 beginnen.

(3) Für die Längsschnittkomponente übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) die Mikrodatsätze bis zum Jahr N vorzugsweise innerhalb von 15 Monaten nach Abschluss der Feldarbeit. Vom zweiten Jahr ab dem Beginn von EU-SILC an ist der verbindliche Schlusstermin für die Übermittlung von Mikrodatsätzen an Eurostat Ende März jeden Jahres (N+2).

Die erste Datenübermittlung mit verknüpften Längsschnittdaten erfolgt

- für die Erhebungsjahre 2004 und 2005 bei Mitgliedstaaten, die mit der jährlichen Datenerhebung 2004 beginnen, bis Ende März 2007 und
- für die Erhebungsjahre 2005 und 2006 bei Mitgliedstaaten, die mit der jährlichen Datenerhebung 2005 beginnen, bis Ende März 2008.

Die nächste Übermittlung betrifft die ersten drei Erhebungsjahre 2004-2006 (2005-2007) und erfolgt bis Ende März 2008 bzw. 2009.

Danach werden jedes Jahr Längsschnittdaten für die vorhergehenden vier Erhebungsjahre (gegebenenfalls als überarbeitete Daten aus früheren Übermittlungen) vorgelegt.

Artikel 11

Veröffentlichung

Für die Querschnittskomponente veröffentlicht die Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der im Jahr N erfassten Daten bis Ende Juni N+2 einen jährlichen Querschnittsbericht auf Gemeinschaftsebene.

Bei denjenigen Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 mit der jährlichen Datenerhebung nach 2004 beginnen, schließt der Querschnittsbericht für 2004 die gemeinsamen Querschnittindikatoren der Europäischen Union ein.

Ab 2006 enthält der Querschnittsbericht auch die verfügbaren Ergebnisse der methodologischen Untersuchungen gemäß Artikel 16.

Artikel 12

Zugang zu vertraulichen EU-SILC-Daten für wissenschaftliche Zwecke

(1) Unter den in der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 vorgesehenen Bedingungen kann die Gemeinschaftsdienststelle (Eurostat) für wissenschaftliche Zwecke in ihren Räumen Zugang zu vertraulichen Daten gewähren oder anonymisierte Mikrodatsätze aus dem EU-SILC-Bestand freigeben.

(2) Für die Querschnittskomponente werden die Mikrodatsätze der im Jahr N erfassten Daten auf Gemeinschaftsebene bis Ende Februar N+2 für wissenschaftliche Zwecke zugänglich gemacht.

(3) Für die Längsschnittkomponente werden die Mikrodatsätze der bis zum Jahr N erfassten Daten auf Gemeinschaftsebene bis Ende Juli N+2 für wissenschaftliche Zwecke zugänglich gemacht.

Die erste Ausgabe der Längsschnitt-Mikrodatsätze für die Mitgliedstaaten, die mit der Datenerhebung 2004 beginnen, deckt die Jahre 2004 und 2005 ab und erscheint Ende Juli 2007.

Die zweite Ausgabe im Juli 2008 deckt für die Mitgliedstaaten, die mit der Datenerhebung 2004 beginnen, die Jahre 2004-2006 und für die Mitgliedstaaten, die mit der Datenerhebung 2005 beginnen, die Jahre 2005 und 2006 ab.

Die dritte Ausgabe im Juli 2009 deckt für die Mitgliedstaaten, die mit der Datenerhebung 2004 beginnen, die Jahre 2004-2007 und für die Mitgliedstaaten, die mit der Datenerhebung 2005 beginnen, die Jahre 2005-2007 ab.

Danach deckt jede Juli-Ausgabe die Längsschnittdaten auf Gemeinschaftsebene für die jeweils zurückliegenden vier Jahre ab, für die Daten verfügbar sind.

(4) Berichte aus Kreisen der Wissenschaft, die auf Querschnitt-Mikrodatsätzen der im Jahr N erfassten Daten beruhen, werden nicht vor Juli N+2 verbreitet.

Berichte aus Kreisen der Wissenschaft, die auf Längsschnitt-Mikrodatsätzen in Bezug auf das Erhebungsjahr N beruhen, werden nicht vor Juli N+3 verbreitet.

Artikel 13**Finanzierung**

- (1) Für die jeweils ersten vier Jahre der Datenerhebung eines Mitgliedstaats erhält dieser Mitgliedstaat einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu den Kosten der betreffenden Arbeiten.
- (2) Der Betrag der jährlich für den Finanzbeitrag nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.
- (3) Die Haushaltsbehörde bewilligt die in den einzelnen Jahren jeweils zur Verfügung stehenden Mittel.

Artikel 14**Ausschuss**

- (1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.
 - (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
- Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.
- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 15**Durchführungsmaßnahmen**

- (1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen, werden mindestens zwölf Monate vor Beginn des Erhebungsjahres gemäß dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren getroffen.
- (2) Diese Maßnahmen betreffen
 - a) die Festlegung des Verzeichnisses der primären Zielvariablen, die für jeden Bereich der Querschnittskomponente aufzunehmen sind, und des Verzeichnisses der Zielvariablen für die Längsschnittkomponente, einschließlich der Spezifikation der Variablencodes sowie des technischen Formats für die Datenübermittlung an Eurostat;
 - b) den detaillierten Inhalt der Qualitätsberichte (Zwischenbericht und Abschlussbericht);
 - c) die Festlegung und die Aktualisierung der Begriffsbestimmungen, insbesondere die Umsetzung der Einkommensdefinitionen nach Artikel 2 Buchstaben l) und m) (einschließlich des Zeitplans für die Einbeziehung der verschiedenen Komponenten);
 - d) die Stichprobenaspekte, einschließlich der Regeln für die Weiterbefragung;
 - e) die Aspekte der Feldarbeit und die Imputationsverfahren;
 - f) das Verzeichnis der sekundären Zielgebiete und -variablen.

(3) Ausnahmsweise betreffen die für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Datenerhebung für 2004 erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen, nur Absatz 2 Buchstaben a) bis e); diese Maßnahmen werden mindestens sechs Monate vor Beginn des Erhebungsjahres getroffen.

(4) Die Dauer der Befragung in jedem Mitgliedstaat zu den primären und sekundären Zielvariablen der Querschnittskomponente beträgt einschließlich der Haushalts- und der Einzelpersonenbefragung insgesamt durchschnittlich nicht mehr als eine Stunde.

Artikel 16**Berichte und Untersuchungen**

(1) Die Mitgliedstaaten legen bis Ende des Jahres N+1 in Bezug auf die gemeinsamen Querschnittindikatoren der Europäischen Union auf der Grundlage der Querschnittkomponente des Jahres N einen Qualitätsbericht als Zwischenbericht vor.

Die Mitgliedstaaten legen bis Ende des Jahres N+2 Qualitätsberichte als Abschlussberichte vor, die sowohl die Querschnitt- als auch die Längsschnittkomponenten für das Erhebungsjahr N abdecken und schwerpunktmäßig die interne Genauigkeit behandeln. Ausnahmsweise decken der Bericht für das Jahr 2004 (bei Mitgliedstaaten, die mit der Datenerhebung 2004 beginnen) und der Bericht für das Jahr 2005 (bei Mitgliedstaaten, die mit der Datenerhebung 2005 beginnen) nur die Querschnittkomponente ab.

Kleinere Abweichungen von den gemeinsamen Begriffsbestimmungen, beispielsweise für den privaten Haushalt und den Bezugszeitraum für das Einkommen, sind zulässig, sofern sie die Vergleichbarkeit nur geringfügig berühren. Die Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit werden in den Qualitätsberichten dargelegt.

(2) Die Kommission (Eurostat) legt bis Ende Juni N+2 einen vergleichenden Qualitätsbericht als Zwischenbericht vor, der sich auf die gemeinsamen Querschnittindikatoren der Europäischen Union des Jahres N bezieht.

Die Kommission (Eurostat) legt bis zum 30. Juni des Jahres N+3 einen vergleichenden Qualitätsbericht als Abschlussbericht vor, der sowohl die Querschnitt- als auch die Längsschnittkomponenten für das Erhebungsjahr N abdeckt. Ausnahmsweise decken der Bericht für das Jahr 2004 (bei den Mitgliedstaaten, die mit der Datenerhebung 2004 beginnen) und der Bericht für das Jahr 2005 (bei den Mitgliedstaaten, die mit der Datenerhebung 2005 beginnen) nur die Querschnittkomponente ab.

(3) Spätestens am 31. Dezember 2007 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die im Rahmen dieser Verordnung geleisteten Arbeiten vor.

(4) Die Kommission (Eurostat) führt ab 2004 methodologische Untersuchungen durch, um die Auswirkungen der einzelstaatlichen Datenquellen auf die Vergleichbarkeit zu beurteilen und vorbildliche Verfahren zu ermitteln. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in dem Bericht gemäß Absatz 3 dargelegt.

*Artikel 17***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2003.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

IN DER QUERSCHNITTKOMPONENTE ERFASSTE PRIMÄRBEREICHE UND IN DER LÄNGSSCHNITTKOMPONENTE ERFASSTE BEREICHE

1. Haushaltsdaten

Einheit (Personen oder Haushalte)	Erfassungsmodus	Sachgebiete	Bereiche	Bezugszeitraum	Querschnitt- (X) und/ oder Längsschnittbereich (L)
Haushalt	Datenerhebung bei einem Haushaltsmitglied ab 16 Jahren oder Auszug aus Registern	Grunddaten	Grunddaten des Haushalts einschließlich Grad der Verstädterung	Laufend	X, L
		Einkommen	Haushaltseinkommen insgesamt (brutto ⁽¹⁾ und verfügbar)	Einkommensbezugszeitraum	X, L
			Bruttoeinkommenskomponenten auf Haushaltsebene	Einkommensbezugszeitraum	X, L
		Soziale Ausgrenzung	Wohnungsbezogene und sonstige Zahlungsrückstände	Letzte 12 Monate	X, L
			Nichtmonetäre haushaltsbezogene Mangelindikatoren einschließlich finanzieller Engpässe, der Schuldenhöhe und der erzwungenen Unterversorgung in Bezug auf grundlegende Bedürfnisse	Laufend	X, L
			Physisches und soziales Umfeld	Laufend	X
		Daten über Erwerbstätigkeit	Kinderbetreuung	Laufend	X
		Wohnverhältnisse	Wohnungstyp, Besitzverhältnisse und Wohnbedingungen	Laufend	X, L
			Ausstattung der Wohnung	Laufend	X
			Kosten der Wohnung	Laufend	X

⁽¹⁾ Zum Bruttoeinkommen zählen das Bruttoeinkommen aus unselbstständiger und aus selbstständiger Tätigkeit (monetär und nichtmonetär), die Brutto-Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, unterstellte Mieten, Einkünfte aus Grundeigentum, Bruttoeinnahmen aus laufenden Transfers, andere Bruttoeinkünfte und Zinszahlungen. Die Einbeziehung nichtmonetärer Bestandteile des Einkommens aus unselbstständiger Tätigkeit (mit Ausnahme von Firmenwagen, bei denen die Berechnung vom ersten Erhebungsjahr an vorzunehmen ist) und aus selbstständiger Tätigkeit, von unterstellten Mieten und von Zinszahlungen ist ab dem ersten Erhebungsjahr fakultativ und ab 2007 zwingend. Brutto-Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung werden erst ab 2007 einbezogen, wenn die Durchführbarkeitsstudien zu positiven Ergebnissen gelangen. Die Variablen für die Berechnung der unterstellten Mieten werden ab dem ersten Jahr der Datenerhebung für jeden Mitgliedstaat erhoben (2004 oder 2005).

2. Personendaten

Einheit (Personen oder Haushalte)	Erfassungsmodus	Sachgebiete	Bereiche	Bezugszeitraum	Querschnitt- (X) und/ oder Längsschnittbereich (L)
Alle Personen unter 16 Jahren	Datenerhebung bei einem Haushaltsmitglied ab 16 Jahren oder Auszug aus Registern	Grunddaten	Demografische Daten	Laufend	X, L
Ehemalige Haushaltsmitglieder			Demografische Daten	Einkommensbezugszeitraum	L
Alle Personen ab 16 Jahren im Haushalt	Datenerhebung bei sämtlichen Haushaltsmitgliedern ab 16 Jahren (ausnahmsweise Proxyinterview für vorübergehend abwesende oder kranke Personen) oder Auszug aus Registern	Einkommen	Persönliches Bruttoeinkommen und Bruttoeinkommenskomponenten auf persönlicher Ebene	Einkommensbezugszeitraum	X, L
	Vorzugsweise persönlicher Kontakt, doch sind auch regulär ermittelte Proxyinterviews oder Auszug aus Registern zulässig	Grunddaten	Persönliche Grunddaten	Laufend	X, L
			Demografische Daten	Laufend	X, L
		Bildung	Bildung einschließlich höchste erreichte ISCED-Stufe	Laufend	X, L
		Daten über Erwerbstätigkeit	Grunddaten über den derzeitigen Beschäftigungsstatus und die derzeitige Haupttätigkeit; bei Arbeitslosen Daten über die letzte Haupttätigkeit	Laufend	X, L
			Grunddaten über den Beschäftigungsstatus im Einkommensbezugszeitraum	Einkommensbezugszeitraum	X
			Gesamtzahl der im Rahmen einer Zweit-/Drittstätigkeit oder weiterer Tätigkeiten geleisteten Arbeitsstunden	Laufend	X
Mindestens ein Haushaltsmitglied ab 16 Jahren (Stichprobenperson)	Erhebung persönlicher Daten bei der/den Person(en) (ausnahmsweise Proxyinterview) oder Auszug aus Registern	Gesundheit	Gesundheit einschließlich Gesundheitszustand und chronische Krankheiten oder Leiden	Laufend	X, L
			Zugang zum Gesundheitswesen	Letzte 12 Monate	X
		Daten über Erwerbstätigkeit	Detaillierte Daten zur Erwerbstätigkeit	Laufend	X, L
			Bisherige Erwerbstätigkeit	Erwerbsleben	L
			Kalender der Erwerbstätigkeit	Einkommensbezugszeitraum	L

ANHANG II

Effektive Mindeststichprobengrößen

	Haushalte		Zu befragende Personen ab 16 Jahren	
	Querschnitt	Längsschnitt	Querschnitt	Längsschnitt
	1	2	3	4
EU-Mitgliedstaaten				
Belgien	4 750	3 500	8 750	6 500
Dänemark	4 250	3 250	7 250	5 500
Deutschland	8 250	6 000	14 500	10 500
Griechenland	4 750	3 500	10 000	7 250
Spanien	6 500	5 000	16 000	12 250
Frankreich	7 250	5 500	13 500	10 250
Irland	3 750	2 750	8 000	6 000
Italien	7 250	5 500	15 500	11 750
Luxemburg	3 250	2 500	6 500	5 000
Niederlande	5 000	3 750	8 750	6 500
Österreich	4 500	3 250	8 750	6 250
Portugal	4 500	3 250	10 500	7 500
Finnland	4 000	3 000	6 750	5 000
Schweden	4 500	3 500	7 500	5 750
Vereinigtes Königreich	7 500	5 750	13 750	10 500
EU-Mitgliedstaaten insgesamt	80 000	60 000	156 000	116 500
Island	2 250	1 700	3 750	2 800
Norwegen	3 750	2 750	6 250	4 650
EU + Island und Norwegen insgesamt	86 000	64 450	166 000	123 950

Anmerkung: Die Bezugsgröße ist die effektive Stichprobengröße, d. h. die Größe, die erforderlich wäre, wenn die Erhebung auf einer einfachen Zufallsstichprobe beruhen würde (Designeffekt in Bezug auf die Variable „Armutsgefährdungsquote“ = 1,0). Die tatsächlichen Stichprobengrößen müssen umso größer sein, in je höherem Maße die Designeffekte 1,0 überschreiten und um Antwortausfällen jeder Art Rechnung zu tragen. Außerdem bezieht sich die Stichprobengröße auf die Zahl der gültigen Haushalte, nämlich die Haushalte, für die bzw. für deren Mitglieder alle (oder nahezu alle) erforderlichen Daten eingeholt wurden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1178/2003 DER KOMMISSION
vom 2. Juli 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 2. Juli 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	096	33,4
	999	33,4
0707 00 05	052	88,1
	628	119,5
	999	103,8
0709 90 70	052	76,5
	999	76,5
0805 50 10	382	59,8
	388	57,7
	524	80,7
	528	65,3
	999	65,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	68,8
	400	121,9
	508	80,3
	512	77,0
	524	46,9
	528	60,6
	720	58,1
	804	92,5
	999	75,8
0808 20 50	388	103,8
	512	85,2
	528	75,8
	999	88,3
0809 10 00	052	198,2
	064	149,9
	999	174,1
0809 20 95	052	316,8
	060	156,6
	061	210,0
	064	231,2
	068	99,1
	400	255,6
	616	181,2
	999	207,2
0809 40 05	052	203,9
	624	193,6
	999	198,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1179/2003 DER KOMMISSION
vom 1. Juli 2003
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter
verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	—	—	—	—
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	47,00	349,08	431,61	32,44
1.40	Knoblauch 0703 20 00	141,30	1 049,41	1 297,50	97,51
1.50	Porree 0703 90 00	40,98	304,36	376,31	28,28
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	52,34	388,73	480,63	36,12
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	61,43	456,24	564,10	42,39
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	54,27	403,06	498,35	37,45
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	36,50	271,09	335,17	25,19
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	92,37	686,03	848,22	63,74
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	449,91	3 341,49	4 131,44	310,48
1.170	Bohnen				
1.170.1	— Bohnen (Vigna-Arten. Phaseolus-Arten.) ex 0708 20 00	48,19	357,89	442,50	33,25
1.170.2	— Bohnen (Phaseolus Ssp. vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	93,80	696,65	861,35	64,73
1.200	Spargel:				
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	248,39	1 844,82	2 280,95	171,42
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	218,23	1 620,79	2 003,96	150,60
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	89,34	663,55	820,42	61,66
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	79,14	587,77	726,73	54,61
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 59 10	1 166,78	8 665,68	10 714,31	805,19
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	163,10	1 211,31	1 497,67	112,55
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	86,03	638,94	789,99	59,37
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	85,22	632,95	782,58	58,81

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.40	Avocadofrüchte, frisch 0804 40 00	152,17	1 130,18	1 397,37	105,01
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	166,24	1 234,64	1 526,52	114,72
2.60	Süßorangen, frisch:				
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	50,80	377,29	466,49	35,06
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	53,37	396,36	490,06	36,83
2.60.3	— andere 0805 10 50	44,82	332,88	411,57	30,93
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:				
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	85,76	636,91	787,48	59,18
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	84,93	630,80	779,92	58,61
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	72,51	538,54	665,86	50,04
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	81,99	608,94	752,90	56,58
2.85	Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia), frisch 0805 50 90	96,39	715,85	885,09	66,52
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:				
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	92,96	690,40	853,61	64,15
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	91,51	679,68	840,36	63,15
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	193,12	1 434,28	1 773,35	133,27
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	40,27	299,08	369,78	27,79
2.120	andere Melonen:				
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	69,83	518,63	641,24	48,19
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	88,43	656,77	812,04	61,03
2.140	Birnen				
2.140.1	— Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia), Birnen, Ya (Pyrus bretschneideri) ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.140.2	— Andere ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	110,16	818,16	1 011,58	76,02
2.205	Himbeeren 0810 20 10	447,60	3 324,33	4 110,22	308,89

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	2 297,10	17 060,56	21 093,81	1 585,23
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	130,13	966,45	1 194,92	89,80
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 95	381,46	2 833,10	3 502,87	263,25
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 95	238,07	1 768,18	2 186,19	164,30
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	316,48	2 350,50	2 906,18	218,40

VERORDNUNG (EG) Nr. 1180/2003 DER KOMMISSION**vom 2. Juli 2003****mit Sondermaßnahmen in Bezug auf die Einfuhrlizenzen für Zucker aus Serbien und Montenegro**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 764/2003 der Kommission vom 30. April 2003 zur Aussetzung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete gewährten Präferenzregelung für aus Serbien und Montenegro eingeführten Zucker der KN-Codes 1701 und 1702 während eines Zeitraums von 3 Monaten ⁽³⁾, wurde am 1. Mai 2003 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und ist am 8. Mai 2003 in Kraft getreten.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 764/2003 wird die Präferenzregelung für Einfuhren von Zucker aus Serbien und Montenegro ab dem 8. Mai 2003 ausgesetzt. Daher sind

geeignete Maßnahmen zu erlassen, damit für die Inhaber von Einfuhrlizenzen, die diese unter den seit 8. Mai 2003 geltenden Bedingungen nicht nutzen wollen, die geleistete Sicherheit freigegeben wird.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Inhaber von Einfuhrlizenzen, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 der Kommission ⁽⁴⁾ erteilt wurden und nach dem 7. Mai 2003 gültig sind, können die Annullierung der Lizenz beantragen. In diesem Fall wird die Sicherheit gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung unverzüglich freigegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 109 vom 1.5.2003, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 144 vom 28.6.1995, S. 14, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 995/2002 (ABl. L 152 vom 12.6.2002, S. 11).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1181/2003 DER KOMMISSION**vom 2. Juli 2003****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 des Rates über gemeinsame Vermarktungs-
normen für Sardinenkonserven**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 können in der Gemeinschaft gemeinsame Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse festgelegt werden, um insbesondere den Handel auf der Grundlage eines lauterer Wettbewerbs zu erleichtern. Diese Normen können auch die Etikettierung betreffen.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 des Rates ⁽²⁾ wurden in der Gemeinschaft gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven festgelegt.
- (3) Das immer vielfältigere Angebot an Konserven, die in der Gemeinschaft auf dieselbe Art und Weise wie Sardinenkonserven angeboten und vermarktet werden, macht es erforderlich, dem Verbraucher ausreichende Informationen über die Zusammensetzung und die wichtigsten Merkmale des Erzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Deshalb müssen gemeinsame Bestimmungen über Handelsbezeichnungen für Konserven erlassen werden, die in der Gemeinschaft auf dieselbe Art und Weise wie Sardinenkonserven angeboten und vermarktet werden.
- (4) Zu diesem Zweck ist die Codex-Alimentarius-Norm Codex STAN94 ebenso zu beachten wie die besonderen Bestimmungen, die für den Gemeinschaftsmarkt gelten.
- (5) Im Interesse der Markttransparenz, des lauterer Wettbewerbs und eines vielfältigen Angebots ist es erforderlich festzulegen, dass sardinenartige Erzeugnisse in Konserven ausschließlich aus bestimmten Arten zubereitet werden.
- (6) Änderungen der Codes der Kombinierten Nomenklatur für Sardinenkonserven müssen berücksichtigt werden.
- (7) Die Bezeichnung „Sardine“ darf nur dann Teil einer Handelsbezeichnung für sardinenartige Produkte sein, wenn sie näher bestimmt wird. Handelsbezeichnungen, die lediglich auf geografischen Namen basieren, sind nicht spezifisch genug. Im Interesse einer angemessenen Identifizierung der einzelnen sardinenartigen Erzeugnisse und zur Vermeidung von Verwechslungen zwischen unterschiedlichen Fischarten ist der wissenschaftliche Name der betreffenden Art zur Unterscheidung anzugeben.
- (8) Die Kombination des Wortes „Sardine“ mit dem gebräuchlichen Namen eines sardinenartigen Fisches lässt den Verbraucher im Unklaren über die tatsächliche Zusammensetzung des Erzeugnisses. Gebräuchliche Namen ohne das Wort „Sardinen“ dagegen dürfen weiterhin für die Vermarktung von sardinenartigen Erzeugnissen verwendet werden, sofern die Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem die Vermarktung erfolgt, eingehalten und die Verbraucher nicht irreführt werden.
- (9) Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten unbeschadet der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽³⁾.
- (10) Die Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 ist entsprechend zu ändern.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „über gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven“ ersetzt durch: „über gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven sowie Handelsbezeichnungen für Sardinenkonserven und sardinenartige Erzeugnisse in Konserven“.

2. Artikel 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 1

Diese Verordnung legt die Normen fest, die innerhalb der Gemeinschaft für die Vermarktung von Sardinenkonserven gelten, sowie die Handelsbezeichnungen für Sardinenkonserven und sardinenartige Erzeugnisse in Konserven.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 1a

Im Sinne dieser Verordnung

1. sind ‚Sardinenkonserven‘ Produkte, die aus Fischen der Art *Sardina pilchardus* zubereitet werden;

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 79.

⁽³⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

2. sind ‚sardinenartige Erzeugnisse in Konserven‘ Produkte, die auf dieselbe Art und Weise wie Sardinenkonserven angeboten und vermarktet, aber aus den nachstehenden Arten zubereitet werden:
- a) *Sardinops melanosticus*, *S. neopilchardus*, *S. ocellatus*, *S. sagax*, *S. caeryleus*,
 - b) *Sardinella aurita*, *S. brasiliensis*, *S. maderensis*, *S. longiceps*, *S. gibbosa*,
 - c) *Clupea harengus*,
 - d) *Sprattus sprattus*,
 - e) *Hyperlophus vittatus*,
 - f) *Nematalosa vlaminghi*,
 - g) *Etrumeus teres*,
 - h) *Ethmidium maculatum*,
 - i) *Engraulis anchoita*, *E. mordax*, *E. ringens*,
 - j) *Opisthonema oglinum*.“
4. In Artikel 2 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:
- „— Sie müssen unter die KN-Codes 1604 13 11, 1604 13 19 und ex 1604 20 50 fallen;“

5. Der folgende Artikel 7a wird eingefügt:

„Artikel 7a

(1) Unbeschadet der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) dürfen sardinenartige Erzeugnisse in Konserven in der Gemeinschaft unter einer Handelsbezeichnung vermarktet werden, die das Wort ‚Sardinen‘ zusammen mit dem wissenschaftlichen Namen der Art umfasst.

(2) Wird die Handelsbezeichnung nach Absatz 1 auf dem Behältnis eines sardinenartigen Erzeugnisses vermerkt, so muss dies klar und deutlich geschehen.

(3) Der wissenschaftliche Name umfasst in jedem Fall die lateinischen Bezeichnungen der Gattung und der Art.

(4) Unter einer bestimmten Handelsbezeichnung wird nur eine bestimmte Art vermarktet.

(*) ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1182/2003 DER KOMMISSION**vom 2. Juli 2003****zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 315/2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 10 und 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Text der Verordnung (EG) Nr. 315/2003 der Kommission ⁽³⁾ wurde ein Fehler entdeckt. Um falsche Interpretationen zu vermeiden und eine korrekte Anwendung der in der genannten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten, sollte der betreffende Fehler korrigiert werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 315/2003 ist entsprechend zu berichtigen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 315/2003 wird wie folgt berichtigt:

1. Dem Artikel 1 wird folgende Nummer angefügt:
„5. Der Anhang wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.“
2. Im Anhang wird nach dem Wort „ANHANG“ folgender Satz eingefügt:
„Die Tabellen 4.1, 4.2 und 4.3 werden durch folgende Tabellen ersetzt:“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 24. Februar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 2. Juli 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1183/2003 DER KOMMISSION
vom 2. Juli 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der in jedem Wirtschaftsjahr in der Gemeinschaft eröffneten Destillation von Wein zu Trinkalkohol sind die Erzeuger verpflichtet, ihren Wein zur Destillation zu liefern, und die Brenner den Wein vor einem bestimmten Zeitpunkt zu destillieren.
- (2) Die öffentlichen Lagerkapazitäten in bestimmten Mitgliedstaaten sind erschöpft und die öffentlichen Stellen können daher die Alkohollieferungen der Brenner nicht mehr annehmen, so dass die Lager bestimmter Destillateure mittlerweile ebenfalls vollständig gefüllt sind. Aufgrund der fehlenden Lagermöglichkeiten können diese vor dem in der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 625/2003 ⁽⁴⁾, vorgesehenen Datum keinen neuen Wein mehr für die Destillation zu Trinkalkohol annehmen.
- (3) Um Abhilfe zu schaffen, sollten daher die Frist für die Lieferung von Wein zur Destillation sowie die Frist für die Destillation selbst um anderthalb Monate verlängert werden.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 ist entsprechend zu ändern.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 63a der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 8 wird folgender zweiter Unterabsatz angefügt:
„Für das Wirtschaftsjahr 2002/2003 wird das in Unterabsatz 1 vorgesehene Datum auf den 31. August des folgenden Wirtschaftsjahrs verschoben.“
- b) An Absatz 10 wird folgender zweiter Unterabsatz angefügt:
„Für das Wirtschaftsjahr 2002/2003 wird das in Unterabsatz 1 vorgesehene Datum auf den 15. November des folgenden Wirtschaftsjahrs verschoben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 90 vom 8.4.2003, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1184/2003 DER KOMMISSION
vom 2. Juli 2003

zur zwanzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1012/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

- (2) Der Sanktionsausschuss beschloss am 25. Juni 2003, die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen, zu ändern; Anhang I ist somit entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 2003

Für die Kommission

Christopher PATTEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 50.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

Die folgenden Einträge sind unter „Natürliche Personen“ anzufügen:

1. Youssef ABDAOUI (alias Abu ABDULLAH, ABDELLAH, ABDULLAH), Piazza Giovane Italia 2, Varese, Italien. Geburtsort: Kairouan (Tunesien). Geburtsdatum: 4. Juni 1966.
2. Mohamed Amine AKLI (alias a) Mohamed Amine Akli, b) Killech Shamir, c) Kali Sami, d) Elias). Geburtsort: Abordj El Kiffani (Algerien) Geburtsdatum: 30. März 1972.
3. Mehrez AMDOUNI (alias a) Fabio FUSCO, b) Mohamed HASSAN, c) Thale ABU). Geburtsort: Tunis (Tunesien). Geburtsdatum: 18. Dezember 1969.
4. Chiheb Ben Mohamed AYARI (alias Abu Hchem HICHEM), Via di Saliceto 51/9, Bologna, Italien. Geburtsort: Tunis (Tunesien). Geburtsdatum: 19. Dezember 1965.
5. Mondher BAAZAOUI (alias HAMZA), Via di Saliceto 51/9, Bologna, Italien. Geburtsort: Kairouan (Tunesien). Geburtsdatum: 18. März 1967.
6. Lionel DUMONT (alias a) BILAL, b) HAMZA, c) Jacques BROUGERE). Geburtsort: Roubaix (Frankreich). Geburtsdatum: 21. Januar 1971.
7. Moussa Ben Amor ESSAADI (alias a) DAH DAH, b) ABDELRAHMMAN, c) BECHIR), Via Milano 108, Brescia, Italien. Geburtsort: Tabarka (Tunesien). Geburtsdatum: 4. Dezember 1964.
8. Rachid FETTAR (alias a) Amine del Belgio, b) Djaffar), Via degli Apuli 5, Mailand, Italien. Geburtsort: Boulogin (Algerien). Geburtsdatum: 16. April 1969.
9. Brahim Ben Hedili HAMAMI, Via de' Carracci 15, Casalecchio di Reno (Bologna), Italien. Geburtsort: Goubellat (Tunesien). Geburtsdatum: 20. November 1971.
10. Khalil JARRAYA (alias a) Khalil YARRAYA, b) Aziz Ben Narvan ABDEL', c) AMRO, d) OMAR, e) AMROU, f) AMR) Via Bellaria 10, Bologna, Italien oder Via Lazio 3, Bologna, Italien. Geburtsort: Sfax (Tunesien). Geburtsdatum: 8. Februar 1969. Er ist auch aufgetreten unter dem Namen Ben Narvan Abdel Aziz, geboren in Sereka (ehemaliges Jugoslawien) am 15. August 1970.
11. Mounir Ben Habib JARRAYA (alias YARRAYA), Via Mirasole 11, Bologna, Italien oder Via Ariosto 8, Casalecchio di Reno (Bologna), Italien. Geburtsort: Sfax (Tunesien). Geburtsdatum: 25. Oktober 1963.
12. Faouzi JENDOUBI (alias a) SAID, b) SAMIR) Via Agucchi 250, Bologna, Italien oder Via di Saliceto 51/9, Bologna, Italien. Geburtsort: Beja (Tunesien). Geburtsdatum: 30. Januar 1966.
13. Fethi Ben Rebai MNASRI (alias a) AMOR, b) Omar ABU, c) Fethi ALIC), Via Toscana 46, Bologna, Italien oder Via di Saliceto 51/9, Bologna, Italien. Geburtsort: Nefza (Tunesien). Geburtsdatum: 6. März 1969.
14. Najib OUAZ, Vicolo dei Prati 2/2, Bologna, Italien. Geburtsort: Hekaima (Tunesien). Geburtsdatum: 12. April 1960.
15. Ahmed Hosni RARRBO (alias ABDALLAH, ABDULLAH). Geburtsort: Bologhine (Algerien). Geburtsdatum: 12. September 1974.
16. Nedal SALEH (alias HITEM), Via Milano 105, Casal di Principe (Caserta), Italien oder Via di Saliceto 51/9, Bologna, Italien. Geburtsort: Taiz (Jemen). Geburtsdatum: 1. März 1970.
17. Zelimkhan Ahmedovic (Abdul-Muslimovich) YANDARBIEV. Geboren im Dorf Vydriha, Ost-Kasachstan, UDSSR. Geburtsdatum: 12. September 1952. Staatsangehöriger der Russischen Föderation. Pässe: Russischer Pass 43 Nr. 1600453.

RICHTLINIE 2003/61/EG DES RATES

vom 18. Juni 2003

zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, 66/402/EWG über den Verkehr mit Getreidesaatgut, 68/193/EWG über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben, 92/33/EWG über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut, 92/34/EWG über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung, 98/56/EG über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen, 2002/54/EG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, 2002/55/EG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut, 2002/56/EG über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln und 2002/57/EG über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen hinsichtlich gemeinschaftlicher Vergleichsprüfungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission ist verpflichtet sicherzustellen, dass in einschlägigen Fällen nach den in den folgenden Richtlinien festgelegten Verfahren Maßnahmen für die Koordination, Durchführung und Kontrolle gemeinschaftlicher Vergleichsprüfungen getroffen werden:

Richtlinie 66/401/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere Artikel 20 Absatz 3,

Richtlinie 66/402/EWG ⁽⁵⁾, insbesondere Artikel 20 Absatz 3,

Richtlinie 68/193/EWG ⁽⁶⁾, insbesondere Artikel 16 Absatz 3,

Richtlinie 92/33/EWG ⁽⁷⁾, insbesondere Artikel 20 Absatz 4,

Richtlinie 92/34/EWG ⁽⁸⁾, insbesondere Artikel 20 Absatz 4,

Richtlinie 98/56/EG ⁽⁹⁾, insbesondere Artikel 14 Absatz 4,

Richtlinie 2002/54/EG ⁽¹⁰⁾, insbesondere Artikel 26 Absatz 3,

Richtlinie 2002/55/EG ⁽¹¹⁾, insbesondere Artikel 43 Absatz 3,

Richtlinie 2002/56/EG ⁽¹²⁾, insbesondere Artikel 20 Absatz 3 und

Richtlinie 2002/57/EG ⁽¹³⁾, insbesondere Artikel 23 Absatz 3.

- (2) In den vergangenen Jahren wurden für die Durchführung der genannten Vergleichsprüfungen gemeinschaftliche Finanzhilfen gewährt.
- (3) Für die in den vorstehenden Richtlinien genannten Arten und unter den in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen sollten Tests und Prüfungen organisiert werden, unabhängig davon, ob es sich um obligatorische oder fakultative Bestimmungen handelt.
- (4) Die Tests und Prüfungen sollten insbesondere Saat- und Pflanzgut abdecken, das in Drittländern geerntet wurde, sich für den ökologischen Landbau eignet oder im Zusammenhang mit der In-situ-Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen vermarktet wird.
- (5) Außerdem sollte die Formulierung der einschlägigen Artikel in den vorstehenden Richtlinien harmonisiert werden.
- (6) Im Interesse der Transparenz muss für die gemeinschaftlichen Finanzhilfen eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen werden. Zur Finanzierung der Durchführung gemeinschaftlicher Vergleichsprüfungen sollte daher eine entsprechende Belastung des Gemeinschaftshaushalts verbindlich vorgeschrieben werden —

⁽¹⁾ ABl. C 20 E vom 28.1.2003, S. 208.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 10. April 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 85 vom 8.4.2003, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/64/EG (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 60).

⁽⁵⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/64/EG.

⁽⁶⁾ ABl. 93 vom 17.4.1968, S. 15. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/11/EG (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 20).

⁽⁷⁾ ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽⁸⁾ ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 10. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) 806/2003.

⁽⁹⁾ ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) 806/2003.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12.

⁽¹¹⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

⁽¹²⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/66/EG der Kommission (ABl. L 25 vom 30.1.2003, S. 42).

⁽¹³⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/68/EG (ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 32).

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Artikel 20 der Richtlinie 66/401/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen zur Nachkontrolle von Stichproben von zertifiziertem Saatgut von Futterpflanzen, das im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wurde, durchgeführt, unabhängig davon, ob es sich um obligatorische oder fakultative Bestimmungen handelt. Die Vergleichsprüfungen können sich auf Folgendes erstrecken:

- in Drittländern geerntetes Saatgut;
- für den ökologischen Landbau geeignetes Saatgut;
- Saatgut, das im Zusammenhang mit der In-situ-Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen vermarktet wird.

(2) Diese Vergleichsprüfungen werden eingesetzt, um die technischen Methoden der Zertifizierung zu harmonisieren und die Einhaltung der Anforderungen, denen das Saatgut genügen muss, zu prüfen.

(3) Die Kommission regelt in Einklang mit dem in Artikel 21 genannten Verfahren die Einzelheiten der durchzuführenden Vergleichsprüfungen. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 21 genannten Ausschuss über die technischen Regelungen zur Durchführung der Tests oder Prüfungen sowie über deren Ergebnisse.

(4) Die Gemeinschaft kann für die Durchführung der Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 eine Finanzhilfe gewähren. Die Finanzhilfe erfolgt im Rahmen der von der Haushaltsbehörde für das betreffende Jahr bewilligten Mittel.

(5) Die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommenden Tests und Prüfungen und die entsprechenden Finanzierungsvorschriften werden nach dem in Artikel 21 genannten Verfahren festgelegt.

(6) Die Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen ausschließlich von staatlichen Behörden oder unter staatlicher Verantwortung stehenden juristischen Personen durchgeführt werden.“

2. Artikel 20 der Richtlinie 66/402/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen zur Nachkontrolle von Stichproben von zertifiziertem Getreidesaatgut, das im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wurde, durchgeführt, unabhängig davon, ob es sich um obligatorische oder fakultative Bestimmungen handelt. Die Vergleichsprüfungen können sich auf Folgendes erstrecken:

- in Drittländern geerntetes Saatgut;
- für den ökologischen Landbau geeignetes Saatgut;

— Saatgut, das im Zusammenhang mit der In-situ-Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen vermarktet wird.

(2) Diese Vergleichsprüfungen werden eingesetzt, um die technischen Methoden der Zertifizierung zu harmonisieren und die Einhaltung der Anforderungen, denen das Saatgut genügen muss, zu prüfen.

(3) Die Kommission regelt in Einklang mit dem in Artikel 21 genannten Verfahren die Einzelheiten der durchzuführenden Vergleichsprüfungen. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 21 genannten Ausschuss über die technischen Regelungen zur Durchführung der Tests und Prüfungen sowie über deren Ergebnisse.

(4) Die Gemeinschaft kann für die Durchführung der Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 eine Finanzhilfe gewähren.

Die Finanzhilfe erfolgt im Rahmen der von der Haushaltsbehörde für das betreffende Jahr bewilligten Mittel.

(5) Die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommenden Tests und Prüfungen und die entsprechenden Finanzierungsvorschriften werden nach dem in Artikel 21 genannten Verfahren festgelegt.

(6) Die Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen ausschließlich von staatlichen Behörden oder unter staatlicher Verantwortung stehenden juristischen Personen durchgeführt werden.“

3. Artikel 16 der Richtlinie 68/193/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen zur Nachkontrolle von Stichproben von zertifiziertem Vermehrungsgut von Reben, das im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wurde, durchgeführt, unabhängig davon, ob es sich um obligatorische oder fakultative Bestimmungen handelt und einschließlich pflanzenschutzbezogener Bestimmungen. Die Vergleichsprüfungen können sich auf Folgendes erstrecken:

- in Drittländern erzeugtes Vermehrungsgut;
- für den ökologischen Landbau geeignetes Vermehrungsgut;
- Vermehrungsgut, das im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt vermarktet wird.

(2) Diese Vergleichsprüfungen werden eingesetzt, um die technischen Methoden der Zertifizierung zu harmonisieren und die Einhaltung der Anforderungen, denen das Vermehrungsgut genügen muss, zu prüfen.

(3) Die Kommission regelt in Einklang mit dem in Artikel 17 genannten Verfahren die Einzelheiten der durchzuführenden Vergleichsprüfungen. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 17 genannten Ausschuss über die technischen Regelungen zur Durchführung der Tests und Prüfungen sowie über deren Ergebnisse. Falls sich Probleme in Bezug auf die Pflanzengesundheit ergeben, so unterrichtet die Kommission den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz.

(4) Die Gemeinschaft kann für die Durchführung der Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 eine Finanzhilfe gewähren.

Die Finanzhilfe erfolgt im Rahmen der von der Haushaltsbehörde für das betreffende Jahr bewilligten Mittel.

(5) Die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommenden Tests und Prüfungen und die entsprechenden Finanzierungsvorschriften werden nach dem in Artikel 17 genannten Verfahren festgelegt.

(6) Die Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen ausschließlich von staatlichen Behörden oder unter staatlicher Verantwortung stehenden juristischen Personen durchgeführt werden.“

4. Artikel 20 der Richtlinie 92/33/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

(1) In den Mitgliedstaaten werden Prüfungen oder gegebenenfalls Tests an Proben durchgeführt, um festzustellen, ob Gemüsevermehrungsmaterial und Gemüsepflanzgut die Vorschriften und Bedingungen dieser Richtlinie, einschließlich der Pflanzenschutzvorschriften, erfüllt. Die Kommission kann die Prüfungen durch Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission überwachen lassen.

(2) Innerhalb der Gemeinschaft können gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen zur Nachkontrolle von Stichproben von Gemüsevermehrungsmaterial und Gemüsepflanzgut, das im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wurde, durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um obligatorische oder fakultative Bestimmungen handelt, und einschließlich pflanzenschutzbezogener Bestimmungen. Die Vergleichsprüfungen können sich auf Folgendes erstrecken:

- in Drittländern erzeugtes Gemüsevermehrungsmaterial und Gemüsepflanzgut;
- für den ökologischen Landbau geeignetes Gemüsevermehrungsmaterial und Gemüsepflanzgut;
- Gemüsevermehrungsmaterial und Gemüsepflanzgut, das im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt vermarktet wird.

(3) Diese Vergleichsprüfungen werden eingesetzt, um die technischen Methoden der Untersuchung von Gemüsevermehrungsmaterial und Gemüsepflanzgut zu harmonisieren und die Einhaltung der Anforderungen, denen das Vermehrungsmaterial und das Pflanzgut genügen müssen, zu prüfen.

(4) Die Kommission regelt in Einklang mit dem in Artikel 21 genannten Verfahren die Einzelheiten der durchzuführenden Vergleichsprüfungen. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 21 genannten Ausschuss über die technischen Regelungen zur Durchführung der Tests und Prüfungen sowie über deren Ergebnisse. Falls sich Probleme in Bezug auf die Pflanzengesundheit ergeben, so unterrichtet die Kommission den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz.

(5) Die Gemeinschaft kann für die Durchführung der Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 2 und 3 eine Finanzhilfe gewähren.

Die Finanzhilfe erfolgt im Rahmen der von der Haushaltsbehörde für das betreffende Jahr bewilligten Mittel.

(6) Die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommenden Tests und Prüfungen und die entsprechenden Finanzierungsvorschriften werden nach dem in Artikel 21 genannten Verfahren festgelegt.

(7) Die Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 2 und 3 dürfen ausschließlich von staatlichen Behörden oder unter staatlicher Verantwortung stehenden juristischen Personen durchgeführt werden.“

5. Artikel 20 der Richtlinie 92/34/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

(1) In den Mitgliedstaaten werden Prüfungen oder gegebenenfalls Tests an Proben durchgeführt, um festzustellen, ob Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten die Vorschriften und Bedingungen dieser Richtlinie, einschließlich der Pflanzenschutzvorschriften, erfüllen. Die Kommission kann die Prüfungen durch Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission überwachen lassen.

(2) Innerhalb der Gemeinschaft können gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen zur Nachkontrolle von Stichproben von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten, die im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wurden, durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um obligatorische oder fakultative Bestimmungen handelt und einschließlich pflanzenschutzbezogener Bestimmungen. Die Vergleichsprüfungen können sich auf Folgendes erstrecken:

- in Drittländern erzeugtes Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten;
- für den ökologischen Landbau geeignetes Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten;
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten, das im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt vermarktet wird.

(3) Diese Vergleichsprüfungen werden eingesetzt, um die technischen Methoden der Untersuchung von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zu harmonisieren und die Einhaltung der Anforderungen, denen das Vermehrungsmaterial bzw. die Pflanzen genügen müssen, zu prüfen.

(4) Die Kommission regelt in Einklang mit dem in Artikel 21 genannten Verfahren die Einzelheiten der durchzuführenden Vergleichsprüfungen. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 21 genannten Ausschuss über die technischen Regelungen zur Durchführung der Tests und Prüfungen sowie über deren Ergebnisse. Falls sich Probleme in Bezug auf die Pflanzengesundheit ergeben, so unterrichtet die Kommission den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz.

(5) Die Gemeinschaft kann für die Durchführung der Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 2 und 3 eine Finanzhilfe gewähren.

Die Finanzhilfe erfolgt im Rahmen der von der Haushaltsbehörde für das betreffende Jahr bewilligten Mittel.

(6) Die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommenden Tests und Prüfungen und die entsprechenden Finanzierungsvorschriften werden nach dem in Artikel 21 genannten Verfahren festgelegt.

(7) Die Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 2 und 3 dürfen ausschließlich von staatlichen Behörden oder unter staatlicher Verantwortung stehenden juristischen Personen durchgeführt werden.“

6. Artikel 14 der Richtlinie 98/56/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

(1) In den Mitgliedstaaten werden gegebenenfalls Prüfungen oder Tests an Proben durchgeführt, um festzustellen, ob Vermehrungsgut die Vorschriften und Bedingungen dieser Richtlinie erfüllt. Die Kommission kann die Prüfungen durch Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission überwachen lassen.

(2) Innerhalb der Gemeinschaft können gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen zur Nachkontrolle von Stichproben von Vermehrungsmaterial oder Pflanzen von Zierpflanzenarten, die im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wurden, durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um obligatorische oder fakultative Bestimmungen handelt, und einschließlich pflanzenschutzbezogener Bestimmungen. Die Vergleichsprüfungen können sich auf Folgendes erstrecken:

- in Drittländern erzeugtes Vermehrungsmaterial;
- für ökologischen Landbau geeignetes Vermehrungsmaterial;
- Vermehrungsmaterial, das im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt vermarktet wird.

(3) Diese Vergleichsprüfungen werden eingesetzt, um die technischen Methoden der Untersuchung von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen zu harmonisieren und die Einhaltung der Anforderungen, denen das Vermehrungsmaterial genügen muss, zu prüfen.

(4) Die Kommission regelt in Einklang mit dem in Artikel 17 genannten Verfahren die Einzelheiten der durchzuführenden Vergleichsprüfungen. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 17 genannten Ausschuss über die technischen Regelungen zur Durchführung der Tests und Prüfungen sowie über deren Ergebnisse. Falls sich Probleme in Bezug auf Organismen, die unter die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (*) fallen, ergeben, unterrichtet die Kommission den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz, der auch zu Protokollen von gemeinschaftlichen Prüfungen konsultiert wird, soweit diese Organismen betreffen, die unter die Richtlinie 2000/29/EG fallen.

(5) Die Gemeinschaft kann für die Durchführung der Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 2 und 3 eine Finanzhilfe gewähren.

Die Finanzhilfe erfolgt im Rahmen der von der Haushaltsbehörde für das betreffende Jahr bewilligten Mittel.

(6) Die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommenden Tests und Prüfungen und die entsprechenden Finanzierungsvorschriften werden nach dem in Artikel 17 genannten Verfahren festgelegt.

(7) Die Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 2 und 3 dürfen ausschließlich von staatlichen Behörden oder unter staatlicher Verantwortung stehenden juristischen Personen durchgeführt werden.

(*) ABL L 169 vom 10.7.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABL L 122 vom 16.5.2003, S. 1).“

7. Artikel 26 der Richtlinie 2002/54/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen zur Nachkontrolle von Stichproben von zertifiziertem Betarübensaatgut, das im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wurde, durchgeführt, unabhängig davon, ob es sich um obligatorische oder fakultative Bestimmungen handelt. Die Vergleichsprüfungen können sich auf Folgendes erstrecken:

- in Drittländern geerntetes Saatgut;
- für den ökologischen Landbau geeignetes Saatgut;
- Saatgut, das im Zusammenhang mit der In-situ-Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen vermarktet wird.

(2) Diese Vergleichsprüfungen werden eingesetzt, um die technischen Methoden der Zertifizierung zu harmonisieren und die Einhaltung der Anforderungen, denen das Saatgut genügen muss, zu prüfen.

(3) Die Kommission regelt in Einklang mit dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Verfahren die Einzelheiten der durchzuführenden Vergleichsprüfungen. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 28 Absatz 1 genannten Ausschuss über die technischen Regelungen zur Durchführung der Tests und Prüfungen sowie über deren Ergebnisse.

(4) Die Gemeinschaft kann für die Durchführung der Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 eine Finanzhilfe gewähren.

Die Finanzhilfe erfolgt im Rahmen der von der Haushaltsbehörde für das betreffende Jahr bewilligten Mittel.

(5) Die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommenden Tests und Prüfungen und die entsprechenden Finanzierungsvorschriften werden nach dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

(6) Die Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen ausschließlich von staatlichen Behörden oder unter staatlicher Verantwortung stehenden juristischen Personen durchgeführt werden.“

8. Artikel 43 der Richtlinie 2002/55/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 43

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen zur Nachkontrolle von Stichproben von zertifiziertem Gemüsesaatgut, das im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wurde, durchgeführt, unabhängig davon, ob es sich um obligatorische oder fakultative Bestimmungen handelt. Die Vergleichsprüfungen können sich auf Folgendes erstrecken:

- in Drittländern geerntetes Saatgut;
- für den ökologischen Landbau geeignetes Saatgut;
- Saatgut, das im Zusammenhang mit der In-situ-Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen vermarktet wird.

(2) Diese Vergleichsprüfungen werden eingesetzt, um die technischen Methoden der Zertifizierung zu harmonisieren und die Einhaltung der Anforderungen, denen das Saatgut genügen muss, zu prüfen.

(3) Die Kommission regelt in Einklang mit dem in Artikel 46 Absatz 2 genannten Verfahren die Einzelheiten der durchzuführenden Vergleichsprüfungen. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 46 Absatz 1 genannten Ausschuss über die technischen Regelungen zur Durchführung der Tests und Prüfungen sowie über deren Ergebnisse.

(4) Die Gemeinschaft kann für die Durchführung der Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 eine Finanzhilfe gewähren.

Die Finanzhilfe erfolgt im Rahmen der von der Haushaltsbehörde für das betreffende Jahr bewilligten Mittel.

(5) Die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommenden Tests und Prüfungen und die entsprechenden Finanzierungsvorschriften werden nach dem in Artikel 46 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

(6) Die Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen ausschließlich von staatlichen Behörden oder unter staatlicher Verantwortung stehenden juristischen Personen durchgeführt werden.“

9. Artikel 20 der Richtlinie 2002/56/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen zur Nachkontrolle von Stichproben von zertifizierten Pflanzkartoffeln, die im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wurden, durchgeführt, unabhängig davon, ob es sich um obligatorische oder fakultative Bestimmungen handelt, und einschließlich pflanzenschutzbezogener Bestimmungen. Die Vergleichsprüfungen können sich auf Folgendes erstrecken:

- in Drittländern geerntete Pflanzkartoffeln;
- für den ökologischen Landbau geeignete Pflanzkartoffeln;
- Pflanzkartoffeln, die im Zusammenhang mit der In-situ-Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen vermarktet werden.

(2) Diese Vergleichsprüfungen werden eingesetzt, um die technischen Methoden der Zertifizierung zu harmonisieren und die Einhaltung der Anforderungen, denen das Saatgut genügen muss, zu prüfen.

(3) Die Kommission regelt in Einklang mit dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Verfahren die Einzelheiten der durchzuführenden Vergleichsprüfungen. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Ausschuss über die technischen Regelungen zur Durchführung der Tests und Prüfungen sowie über deren Ergebnisse. Falls sich Probleme in Bezug auf die Pflanzengesundheit ergeben, so unterrichtet die Kommission den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz.

(4) Die Gemeinschaft kann für die Durchführung der Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 eine Finanzhilfe gewähren.

Die Finanzhilfe erfolgt im Rahmen der von der Haushaltsbehörde für das betreffende Jahr bewilligten Mittel.

(5) Die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommenden Tests und Prüfungen und die entsprechenden Finanzierungsvorschriften werden nach dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

(6) Die Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen ausschließlich von staatlichen Behörden oder unter staatlicher Verantwortung stehenden juristischen Personen durchgeführt werden.

(7) Die Kommission kann den Verkehr mit Pflanzkartoffeln, die in einem bestimmten Gebiet der Gemeinschaft geerntet worden sind, nach dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Verfahren ganz oder teilweise untersagen, wenn die Nachkommenschaft von Proben, die amtlich aus in diesem Gebiet geerntetem Basispflanzgut oder zertifiziertem Pflanzgut gezogen und im Rahmen einer oder mehrerer gemeinschaftlicher Vergleichsprüfungen angebaut worden sind, im Lauf von drei aufeinander folgenden Jahren erheblich hinter den Mindestanforderungen des Anhangs I Nummer 1 Buchstabe c), Nummer 2 Buchstabe c) sowie Nummern 3 und 4 zurückgeblieben ist.

(8) In Anwendung von Absatz 7 durchgeführte Maßnahmen werden von der Kommission aufgehoben, sobald mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass das in dem betreffenden Gebiet der Gemeinschaft geerntete Basispflanzgut und zertifizierte Pflanzgut künftig die in Absatz 7 genannten Mindestanforderungen erfüllen wird.“

10. Artikel 23 der Richtlinie 2002/57/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen zur Nachkontrolle von Stichproben von zertifiziertem Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, das im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wurde, durchgeführt, unabhängig davon, ob es sich um obligatorische oder fakultative Bestimmungen handelt. Die Vergleichsprüfungen können sich auf Folgendes erstrecken:

- in Drittländern geerntetes Saatgut;
- für den ökologischen Landbau geeignetes Saatgut;
- Saatgut, das im Zusammenhang mit der In-situ-Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen vermarktet wird.

(2) Diese Vergleichsprüfungen werden eingesetzt, um die technischen Methoden der Zertifizierung zu harmonisieren und die Einhaltung der Anforderungen, denen das Saatgut genügen muss, zu prüfen.

(3) Die Kommission regelt in Einklang mit dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Verfahren die Einzelheiten der durchzuführenden Vergleichsprüfungen. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Ausschuss über die technischen Regelungen zur Durchführung der Tests und Prüfungen sowie über deren Ergebnisse.

(4) Die Gemeinschaft kann für die Durchführung der Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 eine Finanzhilfe gewähren.

Die Finanzhilfe erfolgt im Rahmen der von der Haushaltsbehörde für das betreffende Jahr bewilligten Mittel.

(5) Die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommenden Tests und Prüfungen und die entsprechenden Finanzierungsvorschriften werden nach dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

(6) Die Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen ausschließlich von staatlichen Behörden oder unter staatlicher Verantwortung stehenden juristischen Personen durchgeführt werden.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 10. Oktober 2003 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DRYG

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 3. Juni 2003

zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Frankreich — Anwendung von Artikel 104 Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

(2003/487/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 Absatz 6,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission nach Artikel 104 Absatz 6 des Vertrags,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen Frankreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 104 des Vertrags haben die Mitgliedstaaten in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist.
- (3) In der Amsterdamer Entschliebung des Europäischen Rates zum Stabilitäts- und Wachstumspakt vom 17. Juni 1997 ⁽¹⁾ werden alle Beteiligten, d. h. die Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission, nachdrücklich aufgefordert, den Vertrag und den Stabilitäts- und Wachstumspakt strikt und fristgerecht umzusetzen.
- (4) Nach dem in Artikel 104 für den Fall eines übermäßigen Defizits vorgesehenen Verfahren muss das Bestehen eines übermäßigen Defizits per Entscheidung festgestellt werden. Das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Anhang des Vertrags enthält weitere Bestimmungen zur Durchführung dieses Verfahrens. In der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates ⁽²⁾ werden detaillierte Regeln und Definitionen für die Anwendung des genannten Protokolls festgelegt.
- (5) Nach Artikel 104 Absatz 5 des Vertrags muss die Kommission dem Rat eine Stellungnahme vorlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat

ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Die Kommission hat dem Rat am 7. Mai 2003 eine solche Stellungnahme vorgelegt. Aus der Stellungnahme geht Folgendes hervor:

— Nachdem die Kommission die erste Meldung über Defizit und Schuldenstand 2002, wonach das gesamtstaatliche Defizit Frankreichs in jenem Jahr 3,1 % des BIP erreichte, veröffentlicht hatte, verabschiedete sie am 2. April 2003 gemäß Artikel 104 Absatz 3 des Vertrags einen Bericht über Frankreich, in dem den einschlägigen Faktoren Rechnung getragen wurde;

— der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat gemäß Artikel 104 Absatz 4 des Vertrags zu diesem Bericht Stellung genommen;

— die Kommission ist der Auffassung, dass in Frankreich ein übermäßiges Defizit besteht.

(6) Nach Artikel 104 Absatz 6 des Vertrags sollte der Rat die Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, berücksichtigen, bevor er nach Prüfung der Gesamtlage entscheidet, ob ein übermäßiges Defizit besteht.

(7) Die Prüfung der Gesamtlage führt zu folgendem Schluss: Das gesamtstaatliche Defizit Frankreichs belief sich im Jahr 2002 auf 3,1 % des BIP. Auch wenn sich die anhaltende Konjunkturschwäche nachteilig auf die Haushaltsentwicklung ausgewirkt hat, resultiert das gesamtstaatliche Defizit von mehr als 3 % des BIP, im Sinne des Vertrags, weder aus einem außergewöhnlichen Ereignis, das sich dem Einfluss der französischen Behörden entzog, noch aus einer schweren Rezession. Den Berechnungen der Kommission zufolge ist die Verschlechterung

⁽¹⁾ ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 7. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 351/2002 der Kommission (AbL. L 55 vom 26.2.2002, S. 23).

der Haushaltsposition im Jahr 2002 hauptsächlich auf eine verschlechterte konjunkturbereinigte Haushaltsposition zurückzuführen. Das Überschreiten der 3%-Marke im Jahr 2002, das wahrscheinlich nicht vorübergehender Art ist, hat seine Ursache auch darin, dass Frankreich 1999 den Pfad der Haushaltskonsolidierung verließ. So wird sowohl den französischen Behörden als auch der Frühjahrsvorausschätzung 2003 der Kommission zufolge das gesamtstaatliche Defizit auch im Jahr 2003 über 3 % des BIP liegen. Schließlich wird die Schuldenquote 2003 weiter ansteigen und in diesem Jahr mit großer Wahrscheinlichkeit über den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP hinausgehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Prüfung der Gesamtlage ist festzustellen, dass in Frankreich ein übermäßiges Defizit besteht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Juni 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. CHRISTODOULAKIS

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 18. Juni 2003****zur Prävention und Reduzierung von Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit der Drogenabhängigkeit**

(2003/488/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe p) des Vertrags hat die Gemeinschaft einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus zu leisten. Artikel 152 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Vertrags enthält ferner Bestimmungen für Maßnahmen zur Verringerung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden, einschließlich der Informations- und Vorbeugungsmaßnahmen.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Helsinki am 10. und 11. Dezember 1999 die Drogenbekämpfungsstrategie der Europäischen Union (2000-2004) gebilligt, die alle Tätigkeiten der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Drogenbekämpfung umfasst und die wesentlichen Ziele festlegt. Zu diesen Zielen zählt eine deutliche Senkung der Inzidenz drogenbedingter Gesundheitsschäden (wie etwa HIV, Hepatitis B und C und Tuberkulose) sowie der Zahl drogenbedingter Todesfälle über einen Zeitraum von fünf Jahren.
- (3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Santa Maria da Feira am 19. und 20. Juni 2000 den Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2004) gebilligt, der ein entscheidendes Instrument bei der Umsetzung der Drogenbekämpfungsstrategie der Europäischen Union (2000-2004) in konkrete Maßnahmen darstellt, die eine wirksame integrierte und multidisziplinäre Antwort auf das Drogenproblem bieten.
- (4) In ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über den Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2004) vertrat die Kommission einen umfassenden Ansatz, der alle Bereiche der Prävention des Drogenmissbrauchs abdecken sollte, von der Warnung vor dem ersten Gebrauch bis zur Verringerung der negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen, als die bestmögliche Strategie.
- (5) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschliessung zu der genannten Mitteilung das Ziel begrüßt, die Anzahl der Todesfälle bei Drogenabhängigen zu senken, und die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten

aufgefordert, Politiken zur Schadensbegrenzung zu fördern und auszuarbeiten, ohne die einzelnen Mitgliedstaaten daran zu hindern, spezifische Maßnahmen und Pilotprojekte in diesem Bereich durchzuführen.

- (6) Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Suchtprävention innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheitsprogramme und das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit haben Projekte unterstützt, die der Prävention und der Verringerung der drogenbedingten Risiken dienen, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, durch Unterstützung ihrer Maßnahmen und der Koordination zwischen ihren jeweiligen Politiken und Programmen. Beide Programme haben dazu beigetragen, Informations-, Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen zu verbessern, die auf die Verhütung von Drogenabhängigkeit und den damit verbundenen Risiken — insbesondere bei Jugendlichen und besonders anfälligen Bevölkerungsgruppen — ausgerichtet sind.
- (7) Der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) schließt die Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur Drogenabhängigkeit ein, die als eine mit der Lebensführung zusammenhängende wesentliche Gesundheitsdeterminante gilt.
- (8) Da der Forschung zufolge Krankheiten und Todesfälle im Zusammenhang mit Drogen eine beträchtliche Anzahl europäischer Bürger betrifft, stellen die drogenbedingten Gesundheitsschäden ein schwerwiegendes Problem für die öffentliche Gesundheit dar.
- (9) Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip darf die Gemeinschaft neue Maßnahmen in Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen — wie die Prävention und die Verringerung der drogenbedingten Risiken —, nur dann ergreifen, wenn die in Betracht gezogenen Ziele wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser von der Gemeinschaft als von den Mitgliedstaaten erreicht werden können. Die Prävention und die Verringerung der drogenbedingten Risiken kann nicht auf ein bestimmtes geografisches Gebiet oder einen Mitgliedstaat begrenzt werden, so dass Maßnahmen ein abgestimmtes Vorgehen auf Gemeinschaftsebene erfordern.
- (10) Auf nationaler wie auf gemeinschaftlicher Ebene sollten Vorkehrungen für die Berichterstattung getroffen werden, um die von den Mitgliedstaaten in diesem Bereich ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse sowie die Art der Umsetzung dieser Empfehlungen zu überwachen.
- (11) Die wichtigste Maßnahme zur Verminderung der mit dem Drogenmissbrauch verbundenen Risiken besteht darin, den Missbrauch selbst zu verhindern —

⁽¹⁾ Vorschlag vom 17. Mai 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 13. Februar 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 61 vom 13.2.2003, S. 189.

⁽⁴⁾ ABl. C 73 vom 26.3.2003, S. 5.

EMPFIEHLT,

1. dass die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus die Prävention von Drogenabhängigkeit und die Verringerung damit verbundener Gefahren zum Ziel ihrer Gesundheitspolitik machen und dementsprechend umfassende Strategien ausarbeiten und umsetzen sollten;
 2. dass die Mitgliedstaaten zur Erreichung einer deutlichen Senkung der Inzidenz drogenbedingter Gesundheitsschäden (wie etwa HIV, Hepatitis B und C und Tuberkulose) sowie der Zahl drogenbedingter Todesfälle als integralen Bestandteil ihrer umfassenden Politiken zur Drogenbekämpfung und zur Drogenbehandlung verschiedene Dienstleistungen und Einrichtungen vorsehen sollten, die insbesondere auf die Risikominderung ausgerichtet sind. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten eingedenk des allgemeinen Ziels, den Drogenmissbrauch von vornherein zu verhindern,
 1. Drogenkonsumenten Informationen und Beratung zur Verfügung stellen, um auf diese Weise die Risiken zu mindern und ihnen den Zugang zu geeigneten Einrichtungen zu erleichtern;
 2. Gemeinschaften und Familien informieren und ihnen die Möglichkeit bieten, sich an der Prävention und Minderung der mit der Drogenabhängigkeit verbundenen Gesundheitsrisiken zu beteiligen;
 3. Methoden der „aufsuchenden Sozialarbeit“ (outreach work) in die gesundheitlichen und sozialen Bereiche der nationalen Drogenpolitik einbeziehen und hierzu entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten anbieten sowie Arbeitsstandards und -verfahren entwickeln; aufsuchende Sozialarbeit wird als eine auf die lokale Ebene ausgerichtete Tätigkeit definiert, die Kontakte zu Einzelpersonen oder Gruppen aus bestimmten Zielpopulationen herstellt, die durch die bestehenden Einrichtungen oder das herkömmliche Gesundheitssystem nicht wirksam erreicht werden;
 4. gegebenenfalls die Einbeziehung und Ausbildung Gleichaltriger und Freiwilliger in bzw. für die aufsuchende Sozialarbeit fördern, wozu auch Maßnahmen zur Senkung der Anzahl der Drogentoten, erste Hilfe und eine frühzeitige Einschaltung der Notdienste zählen;
 5. die Arbeit in Netzwerken und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen fördern, die diese aufsuchende Sozialarbeit leisten, um die Kontinuität dieser Dienste zu gewährleisten und den Nutzern einen verbesserten Zugang zu ermöglichen;
 6. entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Drogenabhängigen Entgiftung sowie eine angemessene Substitutionsbehandlung anbieten, die durch eine geeignete psychosoziale Betreuung und Rehabilitation unterstützt wird; dabei sollte den Drogenabhängigen eine Vielzahl unterschiedlicher Behandlungsmethoden angeboten werden;
 7. geeignete Vorkehrungen treffen, um die Abzweigung der Substitutionsstoffe zu verhindern und gleichzeitig den Zugang zu geeigneten Therapien zu gewährleisten;
 8. in Erwägung ziehen, inhaftierten Drogenabhängigen ähnliche Dienste anzubieten wie nicht inhaftierten Drogenabhängigen, wobei die kontinuierlichen und umfassenden Bemühungen, Drogen nicht in Gefängnisse vordringen zu lassen, nicht beeinträchtigt werden dürfen;
 9. die Hepatitis-B-Durchimpfung und prophylaktische Maßnahmen gegen HIV, Hepatitis B und C, Tuberkulose und sexuell übertragbare Krankheiten sowie die Untersuchung aller injizierenden Drogenkonsumenten und ihres unmittelbaren sozialen Umfelds im Hinblick auf die oben genannten Krankheiten fördern und die entsprechenden medizinischen Maßnahmen ergreifen;
 10. gegebenenfalls den Zugang zur Verteilung von Kondomen und Injektionsmaterial sowie zu Programmen und Stellen für ihren Austausch gewährleisten;
 11. dafür Sorge tragen, dass Notfalldienste für die Behandlung von Überdosis-Fällen geschult und ausgerüstet sind;
 12. eine angemessene Integration zwischen gesundheitlicher — auch im Bereich der geistigen Gesundheit — und sozialer Versorgung und speziellen Strategien zur Risikominderung fördern;
 13. die zu einer anerkannten Qualifikation führende Ausbildung von Fachkräften für die Prävention und Verminderung von drogenbedingten Gesundheitsrisiken fördern;
3. dass die Mitgliedstaaten zur Entwicklung geeigneter Evaluierungsverfahren, die die Effizienz und Wirksamkeit der Drogenprävention sowie die Reduzierung drogenbedingter Gesundheitsrisiken erhöhen, in Erwägung ziehen sollten,
 1. wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse zur Wirksamkeit einer Maßnahme als wesentliches Kriterium bei der Auswahl geeigneter Vorgehensweisen heranzuziehen;
 2. die Einbeziehung einer Bedarfsanalyse in der Anfangsphase eines jeden Programms zu unterstützen;
 3. geeignete Evaluierungsprotokolle für alle Programme zur Drogenprävention und Risikominderung zu entwickeln und einzuführen;
 4. Qualitätskriterien für die Evaluierung zu erstellen und umzusetzen, wobei die Empfehlungen der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) berücksichtigt werden sollten;
 5. die standardisierte Sammlung von Daten und die Verbreitung von Informationen gemäß den Empfehlungen der EBDD über die Nationalen Knotenpunkte des REITOX-Netzes zu organisieren;
 6. die Evaluierungsergebnisse wirksam für die Verfeinerung und Weiterentwicklung der Drogenpräventionspolitiken zu nutzen;
 7. Evaluierungs-Fortbildungsprogramme für verschiedene Niveaus und unterschiedliche Zielgruppen anzubieten;
 8. innovative Verfahren einzuführen, die die Einbeziehung aller Beteiligten in die Evaluierung ermöglichen, um so die Akzeptanz der Evaluierung zu verbessern;
 9. in Zusammenarbeit mit der Kommission den Austausch von Programmergebnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen innerhalb der Europäischen Union und mit Drittländern, insbesondere den Bewerberländern, zu fördern.

4. dass die Mitgliedstaaten der Kommission über die Umsetzung dieser Empfehlung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Annahme und anschließend auf Anfrage der Kommission Bericht erstatten sollten, um die Folgemaßnahmen zu dieser Empfehlung auf Gemeinschaftsebene zu unterstützen und geeignete Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung ergreifen zu können —

FORDERT die Kommission AUF,

- mit der Pompidou-Gruppe des Europarats, der Weltgesundheitsorganisation, dem Internationalen Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen und sonstigen in diesem Bereich tätigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten;
- im Einklang mit dem Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung mit technischer Unterstützung der EBDD einen Bericht vorzubereiten, der die Überarbeitung und Aktualisierung dieser Empfehlung zum Ziel hat und der auf den Informationen der Mitgliedstaaten an die Kommission und die EBDD sowie auf den neuesten wissenschaftlichen Daten und Erkenntnissen basiert.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DRYG

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 872/2003 der Kommission vom 20. Mai 2003 mit Sondermaßnahmen in Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 1371/95, (EG) Nr. 1372/95, (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 1291/2000 in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 125 vom 21. Mai 2003)

Seite 6:

— Artikel 2 Absatz 1:

— Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz:

— Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz:

anstatt: „... vor dem 28. Februar 2003 ...“

muss es heißen: „... spätestens am 28. Februar 2003 ...“.
